

Fall 4 - Stellvertretung
Schwierigkeit: mittel

Golf GTI

Vor ihrer Abreise in einen lange geplanten Urlaub beauftragt Ida (I) ihren bekannten Simon (S), ein Golf GTI, Bj. 1996 - 2000, für sie zu kaufen, falls S auf geeignete Angebote stoßen sollte. Sie schwört ihm ein, die einschlägigen Internetplattformen und die Zeitung genau im Auge zu behalten und mehrmals täglich zu kontrollieren. Der GTI soll höchstens 20.000 Euro kosten. Kurz nach der Abreise von I stößt S im Anzeigenteil der Neue Presse - Zeitung tatsächlich auf ein Angebot. Vlad (V), verkauft seinen GTI, Baujahr 1999, zum Preis von 21.000,00 Euro, dafür ist er auch vollausgestattet, 8-fach bereift und kein Unfallwagen.

S meldet sich bei V und erklärt, den Wagen zu 21.000,00 Euro für I kaufen zu wollen. V erklärt sich erfreut einverstanden, endlich hat er dann die Anzahlung für seinen lange erhofften BMW, Golf GTIs sind ihm mittlerweile ohnehin nicht aussagekräftig und besonders genug, zusammen.

I kommt aus dem Urlaub wieder und lehnt Zahlung und Abnahme des durch S erworbenen GTI ab, der Wagen ist ihr zu teuer.

Welche Ansprüche hat V gegen I?

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 21.000,00 Euro und Abnahme aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen I

V könnte einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 21.000,00 Euro aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen I haben.

Hinweis: In dem Lösungsvorschlag wird nicht in Anspruch entstanden, Anspruch untergegangen und Anspruch durchsetzbar gegliedert. Sollten nach derzeitigem Ausbildungsstand bereits Untergangsgründe oder Durchsetzbarkeitshindernisse bekannt sein, kann es durchaus geboten sein, die Gliederung der Vollständigkeit halber vorzunehmen!

1. Wirksamer Kaufvertrag

Dann müssten V und I einen wirksamen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung zustande. Eine Einigung wiederum besteht aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

a) Angebot des V

V könnte bereits ein Angebot (§ 145 BGB) abgegeben haben, indem er den Golf GTI im Anzeigenteil seiner Zeitung zum Preis von 21.000,00 Euro offeriert hat. Fraglich ist, ob es sich dabei bereits um ein verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB handelt. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die einem anderen einen Vertragsabschluss so anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Eine Willenserklärung ist dabei die Entäußerung eines Willens, der auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus einem äußeren und inneren Tatbestand.

Hinweis: Äußerer und innerer Tatbestand der Willenserklärung werden auch – synonym – als objektiver und subjektiver Tatbestand bezeichnet. Wichtig ist, dass nach herrschender Auffassung bei der *invitatio ad offerendum* schon der äußere (objektive) Tatbestand der Willenserklärung fehlen soll.

Es könnte bereits der äußere Tatbestand einer Willenserklärung fehlen. Entscheidendes Merkmal für den äußeren Tatbestand einer Willenserklärung ist die Schaffung eines Erklärungstatbestandes. Davon ist auszugehen, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für den einen objektiven Empfänger als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens (sog. Rechtsbindungswille) darstellt. Für einen objektiven Empfänger in der Situation der I wie auch des S ist ohne weiteres erkennbar, dass V

ein Einzelstück, nämlich einen Gebrauchtwagen, verkaufen möchte. Es ist daher nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass V keineswegs bereits mit der Annonce ein bindendes Angebot abgeben wollte, da er sich sonst möglichen Schadenersatzansprüchen aussetzen würde.

Folglich fehlt dem V der nötige Rechtsbindungswille, er will noch nicht vertraglich gebunden sein, sondern will sich seinerseits eine zum Vertragsschluss führende Annahmeerklärung erst noch vorbehalten. Folglich fehlt der äußere Tatbestand der Willenserklärung. Folglich stellt die Annonce eine *invitatio ad offerendum* dar, ein Angebot des V liegt nicht vor.

b) Angebot der I

I könnte ein Angebot i.S.d. § 145 BGB abgegeben haben. Vorliegend hat I selbst keine Erklärungen gegenüber V abgegeben. Sie könnte indes wirksam durch S vertreten worden sein, der gegenüber V erkläre, den Wagen für 21.000,00 Euro für I kaufen zu wollen. Er trug damit einem anderen einen Vertragsschluss so an, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Folglich hat S ein Angebot abgegeben, fraglich ist, ob diese ist Angebot I zuzurechnen ist.

Dieses Angebot des S könnte gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen I wirken, wenn die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung gem. §§ 164ff. BGB vorliegen.

Hinweis: In dem Lösungsvorschlag ist nicht dezidiert geprüft worden, ob alle Voraussetzungen eines Angebotes oder einer Willenserklärung vorliegen. Bei strengster Betrachtung wäre das Gutachten damit unvollständig. Offensichtlich ist jedoch, dass es in dem Sachverhalt nicht darum gehen soll dieses zu prüfen, der Schwerpunkt liegt hier mangels Angaben im Sachverhalt zum Angebot bei der Stellvertretungsprüfung.

aa) Zulässigkeit der Stellvertretung

Zunächst müsste die Stellvertretung auch zulässig sein. Zulässig ist die Stellvertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften und im Falle eines Insichgeschäfts i.S.d. § 181 BGB nicht. Hier kauft S für I bei V ein Auto. Damit liegt weder Personenidentität i.S.d. § 181 BGB vor, noch handelt es sich beim Kauf um ein vereinbarungsgemäß oder nach Gesetz höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Folglich ist die Stellvertretung zulässig.

Hinweis: Vielfach wird – sehr gut vertretbar – der mögliche Ausschluss einer Stellvertretung wegen Insichgeschäfts in einem gesonderten Prüfungspunkt „Kein Ausschluss“ geprüft und das Nichtvorliegen eines Insichgeschäfts nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung begriffen. Diese Herangehensweise ist mindestens ebenso gut vertretbar, wie die Abhandlung des Themas am Anfang der Prüfung unter „Zulässigkeit“.

bb) Eigene Willenserklärung des S

S müsste zunächst eine eigene Willenserklärung im Hinblick auf das Zustandekommen des Kaufvertrages mit V abgegeben haben. Dies richtet sich nach dem Empfängerhorizont des V. Problematisch könnte sein, ob S Entscheidungsspielraum hatte, wirklich eine eigene Willenserklärung abzugeben und nicht bloß als Bote aufgetreten ist. Dies ist nicht nach subjektiven Kriterien zu beurteilen, sondern nach dem objektiven Empfängerhorizont, von dort aus müsste eine Erklärung mit inhaltlicher Dispositionsbefugnis, welche über die bloße Art und Stilistik der Erklärung hinaus geht, abgegeben worden sein.

Hier konnte S aus verschiedenen Baujahren auswählen und hatte nur eine Preisobergrenze genannt bekommen, keinen Festpreis, zu dem er agieren sollte; erst recht war nicht auf einen speziellen Wagen festgelegt worden. Mithin hatte S Entscheidungsspielraum sowohl im Hinblick auf die Wahl des Vertragspartners als auch in gewissen Umfang bezüglich des Vertragsgegenstands. Dies stellte sich auch für einen objektiven Empfänger in der Situation des V entsprechend dar. Daher gab S gegenüber V eine eigene Willenserklärung ab.

cc) Im Namen der I (Offenkundigkeitsgrundsatz)

S müsste die Willenserklärung auf Abschluss des Kaufvertrages gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB auch in fremdem Namen, nämlich im Namen des K abgegeben haben. S hat ausdrücklich erklärt, den Wagen für K erwerben zu wollen. S hat seine Willenserklärung somit im Namen der I abgegeben.

dd) Mit Vertretungsmacht für I

Schließlich müsste S auch mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Die Vertretungsmacht ist die Befugnis, einen anderen wirksam zu vertreten und für ihn mit verbindlicher Wirkung Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, sie lässt sich aus Rechtsgeschäft, Gesetz oder Rechtschein ableiten.

(1) Erteilung der Vertretungsmacht

Zunächst könnte I dem S eine Vollmacht erteilt haben. Eine Vollmacht ist die rechtsgeschäftliche Erklärung einer Vertretungsmacht. Vorliegend hat I den S ermächtigt, einen Golf GTI anhand einiger Spezifikationen für sie zu erwerben, falls S auf geeignete Angebote stoßen sollte. I hat S daher eine Innenvollmacht i.S.d. § 167 Abs. 1, 1. Alt. BGB erteilt.

(2) Handeln im Rahmen der Vollmacht

Fraglich ist allerdings, ob S im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat. Den Umfang der Vollmacht bestimmt grundsätzlich der Vollmachtgeber. Vorliegend sollten höchstens 20.000,00 Euro für den Golf GTI gezahlt werden. S hat den Wagen indes zu einem Kaufpreis von 21.000,00 Euro von V erworben. Er hat somit die ihm von der

I erteilte Vertretungsmacht überschritten. S handelte nicht im Rahmen seiner Vollmacht.

(3) Folge der Vollmachtüberschreitung

Fraglich ist, welche Folge diese Überschreitung des Umfangs der Vollmacht hat. Grundsätzlich führt die Vollmachtüberschreitung zur Anwendung der §§ 177 ff. BGB (Vertreter ohne Vertretungsmacht) mit der Folge, dass der Vertrag schwebend unwirksam ist.

Etwas anderes gilt, wenn das Geschäft teilbar ist. In diesem Fall wirkt der innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommene Teil für und gegen den Vertretenen, während der überschießende Teil gemäß §§ 177 ff. BGB schwebend unwirksam ist. Vorliegend ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei dem Autokauf um ein unteilbares Geschäft handelt. Etwas anderes gilt weiter, wenn die §§ 170 ff. BGB greifen oder die Grundsätze Rechtsscheinsvollmacht (also einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht) eingreifen. Eine Vollmachtsurkunde besteht indes nicht, auch gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsscheinsvollmacht. Es bleibt daher beim Grundsatz des Eingreifens der §§ 177 ff. BGB. Die I hat keine Willenserklärung abgegeben und die Willenserklärung des S ist ihr nicht zuzurechnen, da dieser sie mangels Vertretungsmacht nicht wirksam vertreten hat und keine Erklärungen für oder gegen sie abgeben konnte.

c) Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch I

Der Kaufvertrag wäre *ex tunc* wirksam, wenn I gem. § 177 BGB diesen i.S.d. § 184 Abs. 1 BGB genehmigen würde. Hierzu bedarf es eines Vertrages, sowie der Genehmigung des Vertrages. Der im Zweifel zu genehmigende Vertrag kommt durch Einigung, also Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145 ff. BGB zustande. Das Angebot des S müsste mithin angenommen worden sein. Eine Annahme bezeichnet das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss. Hier hat V erfreut seine Zustimmung erklärt. Mithin wurde sein unbedingtes Einverständnis deutlich, folglich liegt eine Annahme vor. Entsprechend existiert eine Einigung und der Kaufvertrag ist schwebend unwirksam zustande gekommen.

Dieser Zustand könnte gem. § 177 Abs. 1 BGB durch Genehmigung beendet worden sein. Genehmigung bezeichnet hierbei die nachträgliche Zustimmung. I hat im vorliegenden Fall indes erklärt, dass ihr der Golf GTI für 21.000,00 Euro zu teuer ist und somit ihre Genehmigung zumindest konkludent, eher ausdrücklich, verweigert. Eine Genehmigung liegt nicht vor, der Vertrag ist damit nicht wirksam.

2. Zwischenergebnis

Ein Anspruch ist nicht entstanden.

II. Ergebnis

V hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 21.000,00 Euro und Abnahme aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen I.

[Hinweis: § 179 BGB ist nicht von der Fallfrage umfasst.]